

Umsetzung der Düngeverordnung (DüV) Erstellung der Nährstoffvergleiche nach § 8 DüV

Nach §§ 8 bis 10 Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017 bestehen für die Betriebsinhaber Pflichten zur Erstellung, Bewertung und Aufzeichnung betrieblicher Nährstoffvergleiche für Stickstoff (N) und Phosphat (P_2O_5).

Bis spätestens 31. März sind jährliche betriebliche Nährstoffvergleiche gemäß der Anlage 5 der DüV für Stickstoff und für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als **Flächenbilanz** durch

- Vergleich von Zu- und Abfuhr für die landwirtschaftlich genutzte Fläche insgesamt oder
- Zusammenfassung der Ergebnisse von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit

zu erstellen und zu einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich gemäß der Anlage 6 der DüV zusammenzufassen.

Der mehrjährig zusammengefasste Vergleich umfasst bei Stickstoff mindestens die letzten drei und bei Phosphat mindestens die letzten sechs zurückliegenden Düngejahre.

Alle für die Nährstoffbilanzierung erforderlichen Werte können der „Datensammlung Dünge-recht“, entnommen werden, die im Internet des LfULG veröffentlicht ist, oder ergeben sich aus Untersuchungsergebnissen (z.B. bei Nährstoffgehalten bestimmter Düngemittel)

Wesentliche Änderungen ergeben sich mit der neuen DüV vom 26.05.2017

- bei den Vorgaben zur Mindestanrechnung des zugeführten Stickstoffs aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Gärrückständen,
- bei der Berechnung der Nährstoffabfuhr von Grobfutterflächen, wenn im Betrieb Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen, Gehegewild) gehalten werden und
- bei der Bewertung der Nährstoffsalden der mehrjährig fortgeschriebenen Nährstoffvergleiche (Kontrollwerte).

Zur Erstellung der Nährstoffvergleiche einschließlich der zugrunde liegenden Berechnungen besteht nach § 10 Abs. 1 DüV Aufzeichnungspflicht.

Für die Aufzeichnungen bestehen Formvorgaben nach den Anlagen der DüV.

Die hier im Informationsblatt enthaltenen Formblätter I und II auf der Grundlage der Anlagen 5 und 6 der DüV können zur Dokumentation verwendet werden.

Das Beratungsprogramm BESyD (Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung) des Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) enthält ein entsprechendes Modul, mit dem die Nährstoffvergleiche aus den betrieblichen Ausgangsdaten erstellt und anhand von entsprechenden Ergebnisbelegen (Ausdrucken) dokumentiert werden können.

Bearbeiter: Stefan Heinrich
Abteilung/Referat: Landwirtschaft/Pflanzenbau
E-Mail: stefan.heinrich@smul.sachsen.de
Telefon: 035242 631-7212
Redaktionsschluss: 04. März 2019
Internet: www.smul.sachsen.de/lfulg

Hinweis:

Bei Phosphor beziehen sich die düngerechtlichen Vorschriften grundsätzlich auf die Oxidform (Phosphat - P_2O_5). Wenn für Berechnungen und Angaben die Elementform (P) verwendet wird, ist darauf zu achten, dass dies vollständig und durchgängig erfolgt.

Umrechnung: Oxidform Phosphat (P_2O_5) x 0,436 = Elementform Phosphor (P).

I. Jährlicher, betrieblicher Nährstoffvergleich

Der jährliche, betriebliche Nährstoffvergleich nach Anlage 5 der DüV stellt eine Bilanzierung der Nährstoffzufuhr und Nährstoffabfuhr auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes dar und bezieht sich auf das abgelaufene Düngejahr.

Das Düngejahr muss in jedem Fall 12 Monate umfassen.

Es wird im Freistaat Sachsen empfohlen, für die Erstellung der Nährstoffvergleiche nach DüV das Kalenderjahr als Düngejahr heranzuziehen.

Damit sind in der Regel alle Nährstoffabfuhr von der Betriebsfläche (Ernteprodukte) und auch die wesentlichen Nährstoffzufuhren während der Vegetationszeit erfasst.

Der einmal gewählte Düngejahr ist möglichst beizubehalten.

Sollte dennoch ein Wechsel des gewählten Betrachtungszeitraums erfolgen, sind die Nährstoffvergleiche mindestens so lange sowohl für das bisherige als auch für das neu festgelegte Düngejahr zu erstellen, bis die mehrjährigen Nährstoffvergleiche nach § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 6 DüV vollständig erstellt werden können.

Nährstoffzufuhr

Für die Nährstoffzufuhr auf die Fläche sind die Gehalte an Stickstoff (Gesamt-N) und Phosphat (P_2O_5) der aufgebrauchten Düngemittel zugrunde zu legen.

Bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln können für Stickstoff Aufbringungsverluste, höchstens jedoch entsprechend der Vorgaben nach Tabelle 1, berücksichtigt werden.

Besondere Bestimmungen sind bei der Bewertung des zugeführten Stickstoffs aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Weideexkremate) und Gärrückstände zu beachten:

Bei eigener Tierhaltung und Einsatz der anfallenden Wirtschaftsdünger im Betrieb

sind für den betrieblichen Nährstoffvergleich die Ausscheidungen der Tiere als Bewertungsgrundlage heranzuziehen.

Bei der Ermittlung des Nährstoffanfalls bei Tierarten mit mehreren Umtrieben im Jahr ist ggf. der Anfall auf der Grundlage der tatsächlich erzeugten Tiere oder der Anzahl der Umtriebe anzupassen.

Bei Stickstoff können Stall-, Lager- und Aufbringungsverluste berücksichtigt werden, jedoch nur bei Einhaltung der nach DüV vorgegebenen Mindestanrechnung – siehe Tabelle 1.

Für die Nährstoffzufuhr mit diesen Düngemitteln können somit nicht Daten aus schlagbezogenen Aufzeichnungen (die dort nach Menge und Gehalt dokumentiert werden) für die zusammengefasste gesamtbetriebliche Flächenbilanz herangezogen werden.

Bei Gärresten gilt eine Verlustanrechnung von max. 15 Prozent der N-Menge (Brutto) aus Inputstoffen (Gärssubstrate). Auf Grundlage von Untersuchungsergebnissen zum Gehalt der Gärrückstände können bis zu maximal 11 Prozent des N-Gehaltes der Gärrückstände für Aufbringungsverluste geltend gemacht werden.

Für die Bewertung des Stickstoffes bei Weidehaltung werden anteilig mindestens 25 % des Gesamtstickstoffes der Ausscheidungen der Weidetiere angerechnet. Dabei ist die tatsächliche Weidedauer (Weidetage, Weidezeit) zu Grunde zu legen.

Der während der Stallhaltung der Weidetiere anfallende Stickstoff ist entsprechend der Tierhaltungsform im Nährstoffvergleich als Zufuhr zu berücksichtigen.

Bei nachweislicher Abgabe von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft an andere Betriebe sind diese im betrieblichen Nährstoffvergleich nicht als Nährstoffzufuhr zu berücksichtigen. Wenn die Abgabe einem bestimmten Tierbestand vollständig zugeordnet werden kann (z. B. vollständige Abgabe des Dunges einer Stallanlage), kann dieser Tierbestand bei der Anfallberechnung der Nährstoffausscheidungen, bezogen auf die Stallhaltungstage, unberücksichtigt bleiben. Der anteilige Anfall bei Weidegang auf der Betriebsfläche ist jedoch wie beschrieben zu bewerten.

Wenn keine Zuordnung zu einem Tierbestand möglich ist, sind die abgegebenen Nährstoffe anhand der ermittelten absoluten Nährstoffmengen (abgegebene Menge, tatsächlicher Gehalt, Richtwerte oder Untersuchungsergebnisse) vom Gesamtanfall bei Stallhaltung abzuziehen.

Bei großzügiger Überweidung von Winterkulturen (z.B. Getreide, Raps) auf außerbetrieblichem Ackerland mit Schafen (z.B. Wanderschäfer) im Winterhalbjahr kann im Nährstoffvergleich nach § 8 DüV die Bewertung der Weideexkreme als Zufuhr sowie als Nährstoffabfuhr bei diesen Ackerkulturen entfallen. Mit den Weideexkrementen werden bei großzügiger Überweidung der Fläche keine relevanten N-Mengen zugeführt; Abfuhr und Zufuhr gleichen sich hier nahezu aus.

Die Stickstoffbindung durch Leguminosen (legume N-Bindung) ist ebenfalls als Nährstoffzufuhr zu bewerten in Abhängigkeit des Ertrages bzw. Aufwuchses (dt).

Nährstoffabfuhr

Die Abfuhr von Stickstoff und Phosphat von der Betriebsfläche ist im Nährstoffvergleich grundsätzlich auf der Grundlage der tatsächlichen Gehalte aller Ernte- und Nebenprodukte, die abgefahren oder auch abgeweidet werden, anzugeben (Ausnahme: Nährstoffabfuhr von Grobfutterflächen für eigene Wiederkäuer – siehe nachfolgende Hinweise dazu).

Auf dem Feld verbleibende Nährstoffmengen (z.B. in Aufwüchsen von Zwischenfrüchten, Ernterückständen, nicht abgefahrenes Stroh usw.) sind nicht als Abfuhr einzutragen.

Für die Berücksichtigung der Nährstoffe des Strohanteils (Einstreu) im Festmist ist im Hinblick darauf, dass die Nährstoffzufuhr aus betriebseigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anhand der Ausscheidungen des Tierbestandes bewertet wird und folglich der Strohanteil bei ausgebrachtem Stallung unberücksichtigt bleibt, folgender Hinweis zu beachten:

Wenn Stroh für eigenbetriebliche Einstreuzwecke (Stallungswirtschaft) vom Feld gefahren wird und mit Festmist auf der Betriebsfläche wieder aufgebracht wird, erfolgt eine sachgerechte Bewertung, wenn die Nährstoffe des für Einstreu abgefahrenen Strohs nicht als Abfuhr angerechnet werden (Verbleib Nebenprodukt Stroh auf der Fläche).

Berechnung der Nährstoffabfuhr von Grobfutterflächen für Wiederkäuer

Nach § 8 Abs. 3 DüV haben Betriebsinhaber, die Tiere nach Anlage 1 Tabelle 2 DüV selbst halten (Wiederkäuer: Rinder, Schafe, Ziegen und Gehegewild), die Nährstoffabfuhr von den Grobfutterflächen auf der Grundlage der Grobfutteraufnahme der Tiere zu berechnen.

Grundlage ist auch bei dieser Berechnung das jeweilige Düngejahr.

Diese Berechnung ist grundsätzlich nur für die Flächen des Betriebes durchzuführen, deren Aufwüchse als Grobfutter für den betriebseigenen Wiederkäuerbestand dienen.

Für alle anderen Flächen ist wie bisher die Nährstoffabfuhr auf Grundlage der abgefahrenen bzw. abgeweideten Ernteprodukte anhand der Nährstoffgehalte der Aufwüchse zu bewerten.

Zur Berechnung sollte wie folgt vorgegangen werden:

a) Zuerst ist die betriebliche Grobfutterfläche festzustellen:

- Flächen des Betriebes, deren Aufwüchse als Grobfutter für den betriebseigenen Wiederkäuerbestand verwertet werden.

Flächen mit Futterpflanzen, die nicht der Grobfuttererzeugung für die im Betrieb gehaltenen Wiederkäuer dienen (z.B. Futter- bzw. Weideflächen für andere Tiere, Substraterzeugung für Biogasanlagen u.dgl.) sind grundsätzlich keine Grobfutterflächen für diese Berechnung nach § 8 Abs. 3 DüV.

Wenn von Grobfutterflächen für Wiederkäuer im betreffenden Düngejahr Aufwüchse anteilig auch für andere Zwecke verwendet werden (Futter/Weide für andere Tiere, wie z.B. Pferde, Substraterzeugung für Biogasanlagen usw.) ist die Flächengröße entsprechend der Nutzungen anteilig zu reduzieren.

Flächen, die sowohl der Marktfrüchterzeugung als auch der Grobfuttergewinnung dienen (z.B. Futternutzung von Aufwüchsen bei Grassamenvermehrung) sind in die Grobfutterfläche einzubeziehen.

Die mit Marktfrüchten dort zusätzlich realisierte Nährstoffabfuhr von diesen Flächen (z.B. Samenertrag bei Vermehrung) ist im betrieblichen Nährstoffvergleich nach Menge und Nährstoffgehalt der Marktfrüchte (Abfuhr Ernteprodukte) zusätzlich zu bewerten.

Die Grobfutterfläche ist der Größe nach insgesamt zu ermitteln und auch getrennt nach Ackerland und Grünland zu erfassen, wenn beabsichtigt wird, Zuschläge für nicht verwertete Futtermengen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 DüV geltend zu machen; siehe nachfolgende Hinweise unter c).

b) Berechnung Nährstoffabfuhr für Grobfutterflächen

Die Nährstoffabfuhr für Stickstoff und Phosphat ist für die unter a) ermittelten Grobfutterfläche anhand der Nährstoffaufnahme des eigenen Wiederkäuerbestandes zu berechnen.

Nährstoffabfuhr =

Tierbezogene Werte der Nährstoffaufnahme aus Grobfutter x Anzahl Tiere

- (abzüglich) Nährstoffmengen aus erworbenem/zugekauftem Grobfutter für die Wiederkäuer (Grobfutterzukauf, verwendet im Düngejahr) auf der Grundlage von Menge und Nährstoffgehalt

+ (zuzüglich) Nährstoffe von abgegebenen Grobfuttermengen (Grobfutterverkauf) auf der Grundlage von Menge und Nährstoffgehalt, wenn Grobfutter an andere Betriebe abgegeben wird, das auf der unter a) ermittelten Grobfutterfläche erzeugt wurde.

Dieser Zuschlag aus abgegebenem Grobfutter entfällt, wenn dessen Erzeugung auf Flächen erfolgte, die nicht in der unter a) ermittelten Grobfutterfläche enthalten ist.

c) Zuschläge für nicht verwertete Futtermengen

Für nicht verwertete Grobfuttermengen dürfen Zuschläge nach § 8 Abs. 3 Satz 2 DüV geltend gemacht werden.

- für Ackerland (AL) bis zu 15 % der Nährstoffabfuhr
- für Grünland (GL) bis zu 25 % der Nährstoffabfuhr

Diese Zuschläge sind entsprechend der Anteile von Acker- bzw. Grünland an der unter a) ermittelten Grobfutterfläche zu berücksichtigen.

<u>Beispiel:</u>	Grobfutterfläche besteht zu 30 % aus Ackerland und zu 70 % aus Grünland		
Nährstoffabfuhr	x 0,3 (Anteil AL)	x 1,15 (max. Zuschlag für AL)	= Nährstoffabfuhr AL mit max. Zuschlag
Nährstoffabfuhr	x 0,7 (Anteil GL)	x 1,25 (max. Zuschlag für GL)	= Nährstoffabfuhr GL mit max. Zuschlag
	Summe		= Nährstoffabfuhr Grobfutterfläche mit max. Zuschlägen

Das Ergebnis der ermittelten Nährstoffabfuhr für Grobfutterflächen ist zusätzlich zur Nährstoffabfuhr aller anderen Flächen in den Nährstoffvergleichen für Stickstoff und Phosphat (Formblatt I, Zeile 3.) auszuweisen.

Berücksichtigung von Besonderheiten – Zuschläge zur Nährstoffabfuhr

Bei der Nährstoffbilanzierung kann es unter bestimmten Voraussetzungen fachlich notwendig sein, weitere Zuschläge zuzulassen.

Deshalb darf nach § 8 Abs. 5 der DüV beim Anbau von Gemüsekulturen für die Ermittlung der Ergebnisse des Stickstoffvergleichs für unvermeidliche Verluste ein Zuschlag von 60 kg N/ha zur Abfuhr berücksichtigt werden. Dieser Zuschlag ist nicht zulässig für Flächen auf denen Chicorèerüben, Kürbis, Möhren, Pastinaken, Schwarzwurzel, Speiserüben, Stangenbohnen, Wurzelpetersilie oder Trockenspeisezwiebeln angebaut wurden.

Um weiteren Besonderheiten Rechnung zu tragen, wie bestimmte Betriebstypen, Anwendung bestimmter Düngemittel, Anbau bestimmter Kulturen, Erzeugung bestimmter Qualitäten, Haltung bestimmter Tierarten, Nutzung bestimmter Haltungsformen oder nicht zu vertretende Ernteauffälle können nach Vorgabe oder in Abstimmung mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) weitere unvermeidliche Überschüsse oder erforderliche Zuschläge berücksichtigt werden.

Für die Berücksichtigung von nicht zu vertretenden Ernteauffällen durch Hagelschlag oder Überschwemmung gilt im Freistaat Sachsen eine entsprechende Vorgabe mit entsprechendem Dokumentationsblatt; im Internet verfügbar.

II. Jährlich fortgeschriebene, mehrjährige Nährstoffvergleiche

Die Bewertungen der Nährstoffsalden erfolgt anhand der jährlich fortgeschriebenen, mehrjährigen Nährstoffvergleiche nach Anlage 6 der DüV, die ebenfalls jährlich bis 31. März zu erstellen sind (Formblatt II).

In diesem Formular sind die jeweiligen Salden im Betriebsdurchschnitt (kg/ha), also die Ergebnisse der jährlichen betrieblichen Nährstoffvergleiche für das abgelaufene Düngjahr und für die entsprechenden Vorjahre, einzutragen. Daraus wird ein Mittelwert berechnet, der das durchschnittliche Bilanzsaldo bezogen auf 3 Jahre bei Stickstoff und 6 Jahre bei Phosphat darstellt.

Mit der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 wurden zur Bewertung der betrieblichen Nährstoffsalden neue Kontrollwerte - mit Übergangsvorschriften - festgelegt.

Bei Stickstoff (N) darf der betriebliche Nährstoffüberschuss ab dem 3-jährigen Durchschnitt der in den Jahren 2018, 2019 und 2020 und später begonnenen Düngjahren **50 kg/ha** und Jahr nicht überschreiten.

Bisher galt ein zulässiger Bilanzüberschuss bei Stickstoff in Höhe von max. 60 kg N/ha. Daraus ergeben sich in einer Übergangszeit im Durchschnitt der Düngjahre 2016 bis 2018 als maximal Zielstellung 56,6 kg N/ha und im Durchschnitt der Düngjahre 2017 bis 2019 53,3 kg N/ha.

Bei Phosphat (P_2O_5) gilt ein Überschuss von bis zu **10 kg/ha** (P: 4,4 kg/ha) und Jahr im Durchschnitt der in 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und später begonnenen sechs Düngjahre als zulässig.

Bis dahin gilt der Kontrollwert 20 kg P_2O_5 /ha und Jahr im 6-jährigen Durchschnitt.

Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung von Nährstoffvergleichen

Für folgende Flächen und Betriebe besteht keine Verpflichtung zur Erstellung der Nährstoffvergleiche und deren Aufzeichnung (§ 8 Abs. 6 DüV):

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (N-Ausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen,
4. Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche im Sinne der DüV gehören

- in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen und
- Flächen in Gewächshäusern oder unter stationären Folientunneln, soweit durch eine gesteuerte Wasserzufuhr eine Auswaschung von Nährstoffen zuverlässig verhindert wird.

Diese Flächen sind deshalb von den Bestimmungen der DüV und somit von der Bilanzierungspflicht ebenfalls nicht erfasst.

Rollrasen fällt unter den Zierpflanzenanbau im Sinne der DüV, somit ist gemäß § 8 Absatz 6 Nr. 1 DüV keine Einbeziehung in die Nährstoffbilanzierung erforderlich.

Tabelle 1 Mindestanrechnung der Zufuhr von Stickstoff (N) aus organischen oder organisch-mineralischen Stoffen im Nährstoffvergleich nach DüV

organ. oder organ.-min. Stoffe	Bewertungsgrundlage				Mindestanrechnung Gesamt-N in %
aufgebrachte Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der betriebseigenen Tierhaltung (auch bei Vergärung in der betriebseigenen Biogasanlage ohne weitere Inputstoffe - ausschließlich betriebseigene Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft) [Anl. 2 DüV]	N-Ausscheidungen des Tierbestandes Anlage 1 DüV (abgegebene Mengen, z.B. an andere Betriebe / Biogasanlagen sind anteilig abzuziehen)	Stalltage	Gülle	Rind, Schwein	70 ab 2020: 75
			Festmist, Jauche	Rind, Schwein	60
				Geflügel, Pferde, Schafe, andere Tiere	50
	Weidetage	Weidehaltg.	alle Tiere	25	
aufgebrachte Gärrückstände aus Biogasanlagen [Anl. 2 DüV]	Gesamt-N-Gehalt - festgestellt durch Untersuchung				89
aufgebrachte betriebsfremde Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (nicht im Betrieb erzeugt; keine Gärrückstände) [§ 3 Abs. 5 Satz 3 DüV] ¹⁾	Gesamt-N-Gehalt - festgestellt durch Untersuchung - bekannt aus Kennzeichnung - ermittelt mit Richtwerten		Gülle	Rind	82 ab 2020: 88
				Schwein	87,5 ab 2020: 93,5
			Festmist, Jauche	Rind, Schwein	85,5
				Geflügel	83
	Pferde, Schafe, andere Tiere	91			
aufgebrachte pflanzliche Wirtschaftsdünger, org./org.-min. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate (incl. Klärschlamm, Kompost, Rebhäcksel u.dgl.) [§ 3 Abs. 5 Satz 3 DüV] ²⁾	Gesamt-N-Gehalt - festgestellt durch Untersuchung - bekannt aus Kennzeichnung - ermittelt mit Richtwerten				90

¹⁾ § 3 Abs. 5 Satz 3 DüV

Aufbringungsverluste: höchstens die sich aus Anlage 2 Zeilen 5 bis 9 DüV ergebenden Werte, d.h. hier bezieht sich die Mindestanrechnung auf den N-Gehalt, bei dem Stall- und Lagerverluste bereits berücksichtigt sind.

²⁾ § 3 Abs. 5 Satz 3 DüV

Aufbringungsverluste: höchstens 10 %

Formblatt I (Grundlage Anl. 5 DüV)

Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleich - für das Düngjahr

für (ankreuzen): Stickstoff (N) oder Phosphat (P₂O₅) oder (P)

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffvergleich

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche.....
- Grobfutterfläche für Wiederkäuer in Hektar.....
- Beginn und Ende des Düngjahres:Datum der Erstellung:

Der betriebliche Nährstoffvergleich erfolgt durch

- 1.1 Vergleich von Zufuhr und Abfuhr für die landwirtschaftliche genutzte Fläche insgesamt
- 1.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Vergleiche für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit oder nach § 3 Absatz 2 Satz 3 DüV zusammengefasste Fläche.

2. Erfassung der Daten für den Nährstoffvergleich nach Nummer 1.1 oder 1.2

Notwendige Angaben bei einer Erfassung nach Nummer 1.2:

- Eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche:.....Größe in Hektar.....
- Bei Grünland, Dauergrünland, Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau:
Anzahl der Schnittnutzungen:Zahl der Weidetage auf dem Schlag:
Anzahl und Art der auf der Weide gehaltenen Tier

	1	2	3	4
	Zufuhr auf die Fläche 1.1 bzw. 1.2	Nährstoff in kg	Abfuhr von der Fläche 1.1 bzw. 1.2	Nährstoff in kg
1.	Mineralische Düngemittel		Haupternteprodukte	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft incl. Weidehaltung		Nebenernteprodukte	
3.	Sonstige organ. Düngemittel		Grobfutter Wiederkäuer ¹⁾	
4.	Komposte ²⁾			
5.	Bodenhilfsstoffe			
6.	Kultursubstrate			
7.	Pflanzenhilfsmittel			
8.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
9.	Stickstoffbindung Leguminosen			
10.	Summe der Zufuhr		Summe der Abfuhr	
11.	Zuschläge § 8 Abs. 5 DüV ³⁾			
12.	Differenz zwischen Zufuhr und Abfuhr	insgesamt in kg	in kg je Hektar	

¹⁾ Bei Grobfutterflächen ergibt sich die Nährstoffabfuhr aus dem Ergebnis der Berechnung nach § 8 Abs. 3 DüV

²⁾ Bei Komposten, kann die zugeführte Menge an Gesamtstickstoff auf drei Jahre aufgeteilt werden

³⁾ Detaillierte Aufschlüsselung erforderlich.

Formblatt II (Grundlage Anl. 6 DüV)**Mehrjähriger betrieblicher Nährstoffvergleich**

gleitende Mittelwerte für Stickstoff (3 Jahre) und Phosphat (6 Jahre)

Letztes berücksichtigtes Düngjahr:			
Beginn und Ende des Düngjahres:.....			
Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:.....			
Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:.....			
Art der Bilanzierung der Ausgangsdaten:.....			
Datum der Erstellung:.....			
1.	Betrieblicher Nährstoffvergleich im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Jahre nach Anlage 5 DüV		
2.		Differenz im Düngjahr Kilogramm/Hektar	
3.		Stickstoff: Düngjahr und zwei Vorjahre	Phosphat: Düngjahr und fünf Vorjahre
4.	Vorjahr:	–	
5.	Vorjahr:	–	
6.	Vorjahr:	–	
7.	Vorjahr:		
8.	Vorjahr:		
9.	Düngjahr:		
10.	Durchschnittliche betriebliche Differenz je Hektar und Jahr		